

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene

Hausarbeit

Rechtsanwalt K kauft am 1. Juli 2008 einen Neuwagen beim Händler V, der Fahrzeuge der deutschen Herstellerin H-AG vertreibt. Am 14. November 2008, dem ersten frostigen Wintertag, wird K bei einer Fahrt durch den Odenwald aufgrund eines unerwarteten Hindernisses zum scharfen Abbremsen gezwungen. Die Bremsen greifen nur auf der rechten Seite, das Fahrzeug bricht aus und überschlägt sich mehrfach. Schwer verletzt verbringt K mehrere Wochen im Krankenhaus. Ein Kfz-Sachverständiger der Polizei stellt einen Defekt der Bremselektronik fest.

Die von der Polizei in Kenntnis gesetzte H-AG informiert ihrerseits umgehend die B-GmbH, die Herstellerin der Bremssysteme. Eine eingehende Untersuchung durch deren Mitarbeiter ergibt, dass bei Herstellung der Bremselektronik ein kleiner Riss in einer Platine auftrat, auf der die elektronischen Leiterbahnen verlaufen. Ursache des Risses war eine zu Beginn der seriellen Fertigung nicht exakt justierte Stanzmaschine. Die sich im Riss der Platine zwischenzeitlich angesammelte Luftfeuchtigkeit war am Unfalltag gefroren. Dadurch wurde der Spalt ausgeweitet und beschädigte die Leiterbahnen. Im Ergebnis kam es zum halbseitigen Ausfall des Bremssystems. Da die Ausgangskontrolle der B-GmbH nur die Funktionsfähigkeit der elektronischen Bauteile, nicht jedoch den physischen Zustand der Leiterplatten überprüft hatte, sei der Riss nicht aufgefallen. Betroffen seien hiervon wahrscheinlich die ersten 100 hergestellten Bremssysteme. Jedoch könne nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass das Problem nicht auch bei einzelnen, später hergestellten Bremssystemen aufgetreten sei.

Die betroffene Produktionsserie umfasst insgesamt 10.000 Stück. Die H-AG hatte sie kurz nach Abschluss einer Rahmenvereinbarung mit der B-GmbH am 15. November 2004 abgerufen. Bestandteil dieser Vereinbarung ist eine Spezifikation der technischen Anforderungen der Bremssysteme, die Rahmenvereinbarung verweist auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragsparteien. Die Bremssysteme waren am 1. Februar 2005 geliefert worden, die H-AG hat sie im Verlauf der folgenden Monate in die von ihr hergestellten Fahrzeuge eingebaut. Nach einer Abschlusskontrolle sämtlicher elektronischer Systeme verkaufte die H-AG die Fahrzeuge an ihre Händler weiter.

Zur Vermeidung weiterer Unfälle ruft die H-AG Mitte Dezember 2008 die Halter aller betroffenen 10.000 Fahrzeuge dazu auf, diese umgehend von ihren Händlern abholen und untersuchen zu lassen. Eine vorherige Absprache mit der B-GmbH unterbleibt. In den Werkstätten stellt sich heraus, dass tatsächlich nur 100 Bremssysteme vom Defekt betroffen sind. Auf Grundlage einer vertraglichen Absprache mit ihren Händlern erstattet die H-AG diesen Ende Januar 2009 die für die Untersuchung und, soweit erforderlich, die für die Reparatur angefallenen Kosten.

Beantworten Sie (ggf. hilfsgutachtlich) bitte folgende Fragen:

1. Hat K einen Anspruch auf Ersatz der Behandlungskosten und auf ein angemessenes Schmerzensgeld? Er macht zudem geltend, dass die Umsätze seiner Kanzlei vier Monate um 80 % eingebrochen sind. Die Prozessgegner meinen, dies sei zu 60% Folge der allgemeinen Finanzkrise. Wie wird das Gericht im Haftungsprozess diese Frage entscheiden?

2. War die H-AG gegenüber den Eigentümern der 10.000 Fahrzeuge zum Rückruf und zur kostenlosen Kontrolle bzw. Reparatur verpflichtet? Wettbewerbsrechtliche oder öffentlich-rechtliche Regelungen sind außer Betracht zu lassen.
3. Am 1. März 2009 verlangt die H-AG unter Berufung auf ihre allgemeinen Einkaufsbedingungen von der B-GmbH Ersatz der Rückrufkosten. Die B-GmbH zeigt sich jedoch nur bereit, diese für die 100 tatsächlich defekten Fahrzeuge zu tragen, und verweist ihrerseits auf ihre allgemeinen Lieferbedingungen. Ferner beruft sie sich zutreffend auf die lange, bislang anstandslose Fertigungstradition der Firma. Unterstellt, Frage Nr. 2 ist zu bejahen: Steht der H-AG ein Anspruch auf Erstattung der Kosten zu, die hinsichtlich der an Verbraucher verkauften Fahrzeuge mit *funktionstauglichen* Bremssystemen angefallen sind?

Anhang zum Sachverhalt:

Allgemeine Einkaufsbedingungen der H-AG:

4. Mängelansprüche und Produkthaftung
- 4.1 Unsere Wareneingangsprüfung beschränkt sich auf äußerliche erkennbare Transportschäden sowie auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Produkte mindestens anhand der Lieferpapiere. Dabei festgestellte Beanstandungen werden unverzüglich angezeigt. Im übrigen verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Der Lieferant ist verpflichtet, ein Qualitätsmanagement-System durchzuführen und seine Qualitätssicherungsmaßnahmen auf diese reduzierte Wareneingangsprüfung einzurichten.
- 4.2 Nehmen wir von uns hergestellte und/oder verkaufte Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten und an einen Verbraucher als Endkunde verkauften Vertragsgegenstandes zurück oder wurde deswegen uns gegenüber der Kaufpreis gemindert oder wurden wir in sonstiger Weise deswegen in Anspruch genommen, behalten wir uns den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor. In diesen Fällen tritt die Verjährung frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem wir die von unserem Kunden gegen uns gerichteten Ansprüche erfüllt haben, spätestens aber 5 Jahre nach Ablieferung durch den Lieferanten.
- 4.3 Für den Fall, dass wir aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen werden, ist der Lieferant verpflichtet, uns von derartigen Ansprüchen frei zu stellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft.
- 4.4 Der Lieferant übernimmt in vorstehenden Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder einer infolge der fehlerhaften Produkte des Lieferanten erforderlichen Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Allgemeine Lieferbedingungen der B-GmbH:

5. Im Fall eines Produktrückrufs tragen wir die Kosten des Rückrufs nur für die Produkte, in die nachweisbar von uns fehlerhaft hergestellte Gegenstände eingebaut wurden.

Bearbeitungsvermerk:

1. Die aufgeworfenen Fragen sind in der angegebenen Reihenfolge zu beantworten.
2. Die Bearbeitung darf 25 Seiten (Schrift: Arial 12 pt, Zeilenabstand 1,5 Zeilen) nicht überschreiten. 1/3 der Seite ist als Korrekturrand freizuhalten. Der Hausarbeit ist eine Gliederung voranzustellen und ein Literaturverzeichnis beizufügen.

Hinweise:

1. Abgabe: 16. April 2009, bis 14 Uhr im Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht, Augustinergasse 9, Lehrstuhlsekretariat (Raum 28)
2. Die Hinweise zur Anfertigung einer Hausarbeit (verfügbar über die Website des Lehrstuhls) sind zu befolgen – die Nichtbefolgung führt zu Punktabzug.